



CH-6061 Sarnen, Postfach 1562, Staatskanzlei

**A-Post**

Eidgenössisches Departement des Innern  
Bundesamt für Sozialversicherungen BSV  
Bereich Leistungen AHV/EO/ELO  
Effingerstrasse 20  
3003 Bern

per Mail:  
ABEL@bsv.admin.ch

Referenz/Aktenzeichen: OWSTK.3149  
Unser Zeichen: cb

**Sarnen, 5. Juni 2018**

**Änderung des Bundesgesetzes über den Erwerbsersatz für Dienstleistende und bei Mutterschaft, Stellungnahme**

Sehr geehrter Herr Bundespräsident  
Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 2. März 2018 haben Sie uns den Vorentwurf zur Änderung des Bundesgesetzes über den Erwerbsersatz für Dienstleistende und bei Mutterschaft zugestellt und eine Vernehmlassungsfrist bis am 12. Juni 2018 gewährt. Für die Gelegenheit zur Stellungnahme danken wir Ihnen.

Der Anspruch auf eine Mutterschaftsentschädigung entsteht gemäss Art. 16c Abs. 1 EOG am Tag der Niederkunft. Muss das Neugeborene aus gesundheitlichen Gründen länger im Spital bleiben, verkürzt sich für die Mutter die Dauer des Mutterschaftsurlaubs, in der sie sich erholen und sich intensiv dem Kind widmen kann. Mit dem möglichen Aufschub des Bezugs der Mutterschaftsentschädigung, wenn das Neugeborene aus gesundheitlichen Gründen mehr als drei Wochen im Spital bleiben muss, entsteht bei vielen betroffenen, vor der Niederkunft berufstätigen Müttern eine Lücke bezüglich Lohnfortzahlung. Während des Spitalaufenthalts des Kindes, also ab dem ersten Tag nach der Niederkunft bis zur Ausrichtung der Mutterschaftsentschädigung, sieht das EOG keine Leistungen vor. Die bestehende Absicht, eine aufgeschobene Mutterschaftsentschädigung um die Dauer der Hospitalisierung des Neugeborenen befristet zu verlängern, um damit eine Einkommenslücke zu schliessen, die ohne Hospitalisierung so nicht eingetreten wäre, ist nachvollziehbar und wird unterstützt.

Einzelne Formulierungen der Vorlage sollten auf Verordnungsstufe präzisiert werden, damit eine schweizweit einheitliche Interpretation und Anwendung gewährleistet wird. So ist beispielsweise zu vermuten, dass die Nachweise im Sinne von Art. 16c Abs. 3 Bst. b nach der Niederkunft der zuständigen Ausgleichskasse eingereicht werden. Eine zweckmässige Frist dazu wäre hilfreich, ebenso eine Bestimmung zur Art von Dokumenten, welche als Nachweis dienen sollen (z.B. eine Kopie des Arbeitsvertrags oder eine Bestätigung durch den Arbeitgeber).

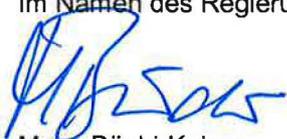
Der Entscheid für die Lösung einer Taggeldversicherung wird begrüsst, weil sie insgesamt günstiger ist als eine Verankerung der Lohnfortzahlungspflicht im OR und sie zudem den Vorteil bietet, dass sie

auch für selbstständig erwerbende Frauen gilt und nicht ausschliesslich durch den Arbeitgeber getragen werden muss. Mit der Beschränkung auf die vorgesehene Höchstzahl von 56 Taggeldern werden die allermeisten Fälle angemessen abgedeckt, und die Begrenzung auf Frauen, die nach dem Mutterschaftsurlaub weiterarbeiten, ist folgerichtig.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Anliegen.

Freundliche Grüsse

Im Namen des Regierungsrats



Maya Büchi-Kaiser  
Landammann



Nicole Frunz Wallimann  
Landschreiberin